

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
1. März 2007

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 9. Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften |
| 2. Annahme von Bargeld (Einzelaufzeichnung von Einnahmen) | 10. Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei privaten Veräußerungsgeschäften |
| 3. Erwerb eines Domain-Namens | 11. Entschädigung für Rücktritt vom Grundstückskauf |
| 4. Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe und Rücklage nach § 7g EStG | 12. Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (Plakettenverordnung) |
| 5. Private Kfz-Nutzung trotz Nutzungsverbot | 13. Steuernachlass für Rußpartikel-Filter |
| 6. Überstundenvergütung an einen GmbH-Gesellschafter | 14. Auskunftsanspruch bei Tätigkeit durch kommunalen Betrieb |
| 7. Fachkongress in Mayrhofen (Tirol) | 15. Weitere Informationen |
| 8. Veräußerungsverluste beim Verkauf eines privaten Pkw | |

1. Allgemeines

Auch im März 2007 möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Den Schwerpunkt dieses Informationsbriefs bilden wichtige Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zum Steuerrecht.

2. Annahme von Bargeld (Einzelaufzeichnung von Einnahmen)

Zur Einzelaufzeichnung von Einnahmen im Bargeldverkehr liegt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vor. In diesem Schreiben vom 5.4.2004 wird auch auf die Grundsätze eingegangen.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäfts in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das bedeutet nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch des Inhalts des Geschäfts und des Namens oder der Firma und der Anschrift des Vertragspartners (Identität).

Eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen im Einzelhandel ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.

Von der Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen über die Identität ist jedenfalls bei einer Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 EUR und mehr auszugehen.

3. Erwerb eines Domain-Namens

Bisher war nicht geklärt, ob die Aufwendungen für den Erwerb des Domain-Namens zu Anschaffungskosten für ein abnutzbares Wirtschaftsgut führen.

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Oktober 2006, III R 6/05, sind Aufwendungen, die für die Übertragung eines Domain-Namens an den bisherigen Domaininhaber geleistet werden, Anschaffungskosten für ein in der Regel nicht abnutzbares Wirtschaftsgut.

Ein Unternehmer kann daher die Aufwendungen für den Erwerb eines Domain-Namens, nicht als sofort abziehbare Betriebsausgaben geltend machen. Ebenso wenig kann er eine Absetzung für Abnutzung vornehmen, weil die Nutzbarkeit eines Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist.

Allerdings ist weiterhin ungeklärt, ob ein Domain-Name ausnahmsweise dann abnutzbar ist, wenn er sich aus einem Schutzrecht (z.B. einer Marke) ableitet.

4. Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe und Rücklage nach § 7g EStG

Nach § 7g Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können kleinere und mittlere Unternehmen für die künftige Anschaffung oder Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unter den dort bezeichneten Voraussetzungen eine den Gewinn mindernde Rücklage (sog. Ansparrücklage) bilden. Diese Rücklage muss spätestens bis zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres gewinnerhöhend wieder aufgelöst werden.

Bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe sind die gebildeten Rücklagen gewinnerhöhend aufzulösen. Es war strittig, ob der dabei entstehende Gewinn zum Veräußerungsgewinn rechnet. Nach den neuesten Entscheidungen erhöht die dann zwingend gebotene Auflösung der Ansparrücklage grundsätzlich nicht den letzten, der Regelbesteuerung unterliegenden laufenden Gewinn, sondern den einkommensteuerbegünstigten und nicht mit Gewerbesteuer belasteten Betriebsveräußerungs- oder Betriebsaufgabegewinn. Das hat der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen vom 20. Dezember 2006 (X R 31/03 und X R 42/04) entschieden.

Zu beachten ist aber, dass der Unternehmer eine steuermindernde Ansparrücklage von vorneherein gar nicht bilden darf, wenn er bereits im Zeitpunkt der Einreichung des

entsprechenden Jahresabschlusses beim Finanzamt den Entschluss gefasst hatte, seinen Betrieb zu veräußern oder aufzugeben.

Erfolgte die Aufstellung und Abgabe des Jahresabschlusses erst nach Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe, so kann eine Rücklage nach § 7g EStG ebenfalls nicht gebildet werden.

5. Private Kfz-Nutzung trotz Nutzungsverbot

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen Pkw zur Nutzung überlassen, so ist auch die private Nutzung durch den Arbeitnehmer zu beurteilen. Mit der bloßen Behauptung, der Arbeitnehmer nutze das Fahrzeug nicht privat, kann der Ansatz der sog. 1 %-Regelung nicht verhindert werden.

Der Beweis des ersten Anscheins spricht für eine private Mitbenutzung durch den Arbeitnehmer (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7.11.2006, VI R 19/05).

Die Vermeidung der Nutzungswertbesteuerung kann durch folgende Möglichkeiten abgewendet werden:

- Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder
- Nutzungsverbot, das durch den Arbeitgeber nicht nur zum Schein ausgesprochen wird und auch überwacht wird.

6. Überstundenvergütung an einen GmbH-Gesellschafter

Wie bisher sind Überstundenvergütungen an einen Gesellschafter einer GmbH, der gleichzeitig Geschäftsführer oder leitender Angestellter dieser GmbH ist, steuerlich nicht anzuerkennen. Dies hat zur Folge, dass Überstundenvergütungen und/oder Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Mehr- und Nachtarbeit als verdeckte Gewinnausschüttung einzustufen sind.

So auch wieder BFH mit Urteil vom 13.12.2006, VIII R 31/05.

7. Fachkongress in Mayrhofen (Tirol)

Fortbildungsreisen ins Ausland werden von Seiten der Finanzverwaltung sehr häufig kritisch betrachtet. Bildungsaufwendungen sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sofern sie beruflich oder betrieblich veranlasst sind. Dies ist gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit der Tätigkeit besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs/Betriebs getätigt werden. Es muss ein konkreter Zusammenhang mit der Tätigkeit bestehen.

Der vollständige Abzug der Reisekosten setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen ist. Dies ist dann gegeben, wenn der Reise ein unmittelbarer beruflicher/betrieblicher Anlass zu Grunde liegt und die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt der Reise bildet.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 11. Januar 2007 (Az. VI R 8/05) entschieden, dass Aufwendungen für Fachkongresse als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar sein können, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht.

8. Veräußerungsverluste beim Verkauf eines privaten Pkw

Werden Wirtschaftsgüter des Privatvermögens innerhalb gewisser Fristen veräußert, so sind die Gewinne steuerpflichtig. Dies gilt vor allem für Wertpapiergeschäfte. Wie stellt sich aber die Rechtslage bei Veräußerung eines Pkw dar?

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs (Gebrauchsgegenstände) steuerlich regelmäßig nicht anzuerkennen. Als Begründung wird angeführt, dass bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs in der Regel potentielle Wertsteigerungen ausgeschlossen sind. Dies soll insbesondere auch beim Verkauf sog. Jahreswagen durch Arbeitnehmer der Automobilindustrie gelten.

Über diese Rechtsfrage muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.
Aktenzeichen beim BFH: IX R 29/06.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sollten die Verluste aus Pkw-Verkäufen – die innerhalb der 1-Jahres-Frist angefallen sind – erklärt werden.

9. Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (z.B. Verluste beim Verkauf von Wertpapieren oder Grundstücken) können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkunftsarten (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) ist ausgeschlossen. Diese Rechtslage wurde durch den Bundesfinanzhof bestätigt (Urteil vom 18. Oktober 2006 IX R 28/05).

10. Keine Rückwirkung der Anschaffungsfiktion bei privaten Veräußerungsgeschäften

Zum 1.1.1999 wurde die bei der Veräußerung von Grundstücken die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung auf 10 Jahre ausgedehnt. Gleichzeitig wurde die Fiktion eingeführt, dass die Entnahme aus einem Betriebsvermögen der Anschaffung gleichzusetzen sei. Das Finanzamt erfasste seitdem auch erzielte Gewinne, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1999 in das Privatvermögen überführt wurde. Dies war strittig, da diese gesetzliche Fiktion vor dem 1.1.1999 nicht vorhanden war.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in mehreren Verfahren (Az. IX R 5/06, IX R 27/06 und IX R 32/06) am 18. Oktober 2006 entschieden, dass diese Fiktion nicht auf Entnahmen vor dem 1. Januar 1999 anzuwenden ist und hat damit die entgegengesetzte Auffassung der Finanzverwaltung zurückgewiesen.

Somit können die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Grundstücken unter folgenden Voraussetzungen nicht besteuert werden:

- Entnahme aus einem Betriebsvermögen vor dem 1.1.1999 und
- Veräußerung nach dem 31.12.1998.

Dies gilt auch dann, wenn der Veräußerer das Grundstück unentgeltlich von einer Person erhalten hat, die dieses Grundstück vor dem 1.1.1999 aus einem Betriebsvermögen entnommen hat (z.B. Entnahme des Grundstücks durch Eltern, Schenkung an Tochter und Veräußerung durch Tochter).

11. Entschädigung für Rücktritt vom Grundstückskauf

Bei Grundstückskaufverträgen erfolgt immer wieder die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) zu entscheidenden Fall hatte der Käufer das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Grundstücke nicht bis zum Ende des folgenden Jahres durch rechtswirksamen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen waren. Für den Fall des Rücktritts verpflichtete er sich, einen Betrag von 10% des Kaufpreises zu zahlen. Bezüglich des anlässlich des Rücktritts gezahlten Reuegeldes sah das Finanzamt darin Einkünfte der Verkäufer aus sonstigen Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der BFH gab dem Empfänger der Zahlung Recht. Vereinbarung und Vereinnahmung eines Reuegeldes seien keine Elemente einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit. Das Reuegeld sei eine bloße Folgevereinbarung des - dem nicht steuerbaren Vermögensbereich zuzuordnenden - Kaufvertrages. Die Entschädigung für Rücktritt von einem Grundstückskauf ist somit im Privatbereich nicht zu versteuern.

12. Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge (Plakettenverordnung)

Zum 1. März trat die "Plakettenverordnung" (Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge) in Kraft. Sie regelt bundeseinheitlich die Kennzeichnung von Pkw, Lkw und Bussen mit Plaketten je nach Schadstoffgruppe. Diese Kennzeichnung ist erforderlich, um bei zu hohen Feinstaubbelastungen Fahrverbote aussprechen und umsetzen zu können. Besonders gekennzeichnete Verbotszonen dürfen dann nur durch Kraftfahrzeuge mit einer entsprechenden Zulassung befahren werden. Die Plaketten sind bei den Zulassungsbehörden und überall dort, wo die Abgasuntersuchungen (AU) durchgeführt werden, erhältlich.

Plakettenzuordnung für Pkws:

Schadstoffgruppe 1 (Keine Plakette)

- Pkw mit Ottomotor ohne geregelter Katalysator bzw. geregelter Katalysator nach Anlage XXIII StVZO
- Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 1 oder schlechter

Schadstoffgruppe 2 (Rote Plakette)

- Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 2

Schadstoffgruppe 3 (Gelbe Plakette)

- Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 3
- Diesel Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1

Schadstoffgruppe 4 (Grüne Plakette)

- Diesel-Pkw mit Partikelemissionen nach Euro 4
- Diesel- Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1 (Pkw > 2.500 zGG), PM2, PM3 und PM4
- Diesel-Pkw mit Partikelemissionen unter 5 mg/km (Vorschlag für Euro-5), entspricht PM5
- Pkw mit Ottomotor und geregelter Katalysator (ab Abgasrichtlinie 91/441/EWG) Kfz ohne Verbrennungsmotor (z.B. Elektromotor, Brennstoffzelle)

13. Steuernachlass für Rußpartikel-Filter

Der Bundestag hat am 1.3.2007 die steuerliche Förderung des Einbaus von Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw beschlossen. Danach ist vorgesehen, dass die Halter von Diesel-Pkw, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen worden sind, bis Ende 2009 einen Kfz-Steuerachlass von bis zu 330 Euro erhalten, wenn sie nachweisen, dass durch den Filtereinbau der Partikelachstoß um mindestens 30 Prozent reduziert wird und gleichzeitig eine Verbesserung um eine Euro-Abgasstufe beim Partikelachstoß erreicht wird.

Für besonders emissionsarme Diesel-Pkw, die bereits im vergangenen Jahr nachgerüstet wurden oder noch bis Ende März dieses Jahres nachgerüstet werden, erhalten die Halter frühestens zum 1. April die Steuerbefreiung.

Beim Wechsel des Halters soll der neue Eigentümer eine noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung übernehmen können.

Für nicht nachgerüstete Pkw, die bis Ende 2006 erstmals zugelassen wurden, sowie für neue Pkw, die den voraussichtlichen Euro-5-Grenzwert für Partikelmasse von 0,005 Gramm pro Kilometer nicht einhalten, soll es einen Zuschlag von 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum geben. Nicht betroffen von dieser so genannten Malus-Regelung sind dem Entwurf zufolge bereits im Verkehr befindliche und neu zugelassene Pkw, deren Schadstoffemissionen den Grenzwertanforderungen der Euro-4-Abgasnorm genügen und deren Partikelaustritt 0,005 Gramm pro Kilometer nicht überschreitet.

14. Auskunftsanspruch bei Tätigkeit durch kommunalen Betrieb

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 5. Oktober 2006, VII R 24/03, entschieden, dass ein Unternehmer, dessen Leistungen mit denen des Wirtschaftsbetriebes einer Gemeinde konkurrieren, vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen kann, ob die Umsätze eines solchen Betriebes bei der Umsatzsteuerfestsetzung berücksichtigt worden sind, wenn für ihn Anlass zu der Befürchtung besteht, die diesbezügliche Behandlung der Gemeinde entspreche nicht dem Steuergesetz. Das Steuergeheimnis steht der Auskunftserteilung nicht entgegen.

15. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.